



Länderbericht Schweiz 2016 - 2018

Cornelia Rumo Wettstein
Bern, 7.09.2018

1. Verfassungsregelungen

Im letzten Länderbericht wurde die Annahme der Änderung von Art. 119 BV (Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich) erwähnt. Zur Umsetzung dieser Verfassungsbestimmungen musste das Fortpflanzungsmedizingesetz (SR 810.11) geändert werden. Das geänderte Gesetz trat am 1. September 2017 in Kraft. Neu ist die Präimplantationsdiagnostik eingeschränkt zulässig. Insbesondere bleibt das Screening von Embryos auf Chromosomenfehler auf medizinisch unterstützte Fortpflanzungen beschränkt.

Am 28. Februar 2016 fand die Abstimmung zur Volksinitiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“ statt. Es ging um Angleichungen der Steuerveranlagung von Ehepaaren an die Situation bei Konkubinatspaaren. Gleichzeitig sollte verfassungsrechtlich festgelegt werden, dass die Ehe „die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau“ sei. Die Revision und damit der verfassungsrechtliche Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe wurden knapp abgelehnt. In der Zwischenzeit nimmt die parlamentarische Initiative „Ehe für alle“ ([13.468](#)) den Weg des parlamentarischen Prozesses. Die zuständige Kommission sprach sich für eine Revision auf Gesetzesstufe (und nicht Verfassungsstufe) aus. In einem ersten Schritt sollen nur die wesentlichen Elemente zur Öffnung der Ehe im Zivilrecht geregelt werden, inklusive Bürgerrecht und Zugang zur Adoption. Der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Ehepaare würde eine Änderung der Verfassung bedingen und wurde insofern von dieser Debatte ausgeschlossen.

Nachdem im letzten Länderbericht das Schicksal der Volksinitiative für die Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative) noch offen war, wurde diese in der Zwischenzeit zurückgezogen. Das Parlament hat im Gegenzug in Rekordtempo ein [Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981](#)¹ erarbeitet. Am 30. September 2016 hat das Schweizer Parlament diesen Gegenvorschlag angenommen. Das Gesetz trat am 1. April 2017 in Kraft. Es erfüllt die Hauptforderungen der InitiantInnen und sieht neben einer wissenschaftlichen Aufarbeitung einen Solidaritätsbeitrag von insgesamt 300 Millionen Franken vor. Der Bundesrat hat eine unabhängige [Kommission](#) eingesetzt zur Aufarbeitung des begangenen Unrechts an Zwangsversorgten. Des Weiteren hat der Bundesrat am 22. Februar 2017 ein neues

¹ SR 211.223.13

Nationales Forschungsprogramm ([NFP 76](#)) zum Thema «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft» lanciert.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

Der Bundesrat hat im März 2015 den Bericht „Modernisierung des Familienrechts“ veröffentlicht². Der Auftrag war darzulegen, wie die zivil- und insbesondere familienrechtlichen Grundlagen den heutigen und künftigen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden können. Dabei war den neuen Familienformen, wie der steigenden Anzahl von Konkubinatspaaren im Alter, der Zunahme binationaler Ehen sowie dem Grundsatz der Gleichberechtigung der unterschiedlichen Lebensformen Rechnung zu tragen. Der Bericht bietet eine Auslegeordnung über Ziele und Stand einer Modernisierung des Familienrechts. Auf ein gesetzgeberisches Gesamtmodell wurde verzichtet. Der Bericht beschränkt sich darauf, wichtige Fragen zu umschreiben und so die Diskussion zu lancieren. Entsprechend lehnten Bundesrat und Parlament im März 2016 eine Motion ([15.4081](#)) ab, die eine umfassende Gesetzgebungsstrategie zur Modernisierung des Familienrechts verlangte.

2.1. Eherecht

Geht es nach dem Willen der Rechtskommission des Ständerats soll die Wartezeit von 10 Tagen zwischen Vorbereitungsverfahren und Ehetrauung abgeschafft werden ([17.065](#)). Diese Frist war ursprünglich vorgesehen, damit im Rahmen des Verkündverfahrens Einspruch gegen die Eheschliessung erhoben werden kann. Das Verkündverfahren wurde im Jahr 2000 durch das Vorbereitungsverfahren mit den gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen ersetzt, so dass es keine Veranlassung mehr gibt, die Eheschliessung hinauszuzögern.

Wie bereits im Kapitel 1 beschrieben, soll die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (inklusive Bürgerrecht und Zugang zur Adoption) im Zivilrecht geregelt werden. Im Juli 2018 beauftragte das Parlament die Verwaltung, eine entsprechende Vorlage zuhanden des Parlaments vorzubereiten.

2.2. Ehescheidung

Absehen von der Rechtsprechung zur neuen Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge sind keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Kinderbelange im Scheidungsverfahren zu verzeichnen.

Einzig die Bestimmungen über den Unterhalt des Kindes (s. Kapitel 2.5) wirken sich aus.

2.3. Elterliche Sorge

Am 1. Juli 2014 sind neue Bestimmungen über die elterliche Sorge bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern in Kraft getreten. Die Grundzüge des neuen Rechts waren bereits in den beiden letzten Berichten dargestellt. Die neue Regelung sieht die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall vor.

Das Bundesgericht kommt in einem Urteil vom 9. Juni 2017³ zum Schluss, dass auf Antrag der Eltern die Zuteilung der elterlichen Sorge an nur einen Elternteil nach wie vor möglich ist, auch wenn die gemeinsame elterliche Sorge gemäss neuer Regelung als Regelfall gilt. Entscheidend ist das Wohl des Kindes.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Vaters ab, der nach Inkrafttreten der neuen Regelung die alleinige Zuteilung der Sorge an die Mutter des gemeinsamen Kindes anfecht. Das Elternpaar hatte noch vor Inkrafttreten der neuen Regelung bei seiner Scheidung einen

² Modernisierung des Familienrechts, Bericht des Bundesrates zum Postulat Fehr ([12.3607](#)), März 2015

³ BGer 5A_346/2016 vom 9. Juni 2017 (zur Publikation vorgesehen)

Antrag auf alleinige Zuteilung der elterlichen Sorge an die Mutter eingereicht. Nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung legte der Vater Beschwerde gegen dieses Urteil ein.

In seiner Medienmitteilung schreibt das Bundesgericht, dass die Zuteilung der elterlichen Sorge an nur einen Elternteil nach wie vor möglich ist, wenn es dem übergeordneten Interesse des Kindes (Kindeswohl) entspricht. Es sei Aufgabe der Gerichte, zu prüfen, ob ein gemeinsamer Antrag auf Alleinzuteilung mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die freiwillige Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts das Kindeswohl nicht per se gefährdet.

Das Bundesgericht bestätigte in einem weiteren Urteil vom 10. Juli 2018⁴ den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Vaters. Das Bundesgericht begründete, die grundsätzliche Erziehungsfähigkeit des Vaters allein sei nicht entscheidend. Es mass dem klaren Willen der urteilsfähigen jugendlichen Tochter ein grosses Gewicht bei und respektierte ihren Wunsch, bei der Schwester und dem Lebenspartner der verstorbenen Mutter zu bleiben. Das Gericht berücksichtigte insbesondere, dass aufgrund der hohen Belastungssituation durch den Tod der Mutter alles dafür getan werden müsse, die Stabilität des Mädchens zu garantieren.

2.4. Umgangsrecht (Betreuungsanteile, Obhut, persönlicher Verkehr, Besuchsrecht)

Weiterhin werden im Rahmen des neuen Rechts über die gemeinsame elterliche Sorge Modelle mit paritätischer Kinderbetreuung diskutiert. Anlässlich der Revision des Unterhaltsrechts (s. Kapitel 2.5) kam die Frage auf die politische Ebene. Im Ergebnis wurde Art. 298b ZGB um einen Absatz 3^{ter} ergänzt, wonach bei gemeinsamer elterlicher Sorge im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen ist, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. An der bisherigen Praxis dürfte dies wenig ändern, da entsprechende Anträge der betroffenen Personen schon unter dem alten Recht geprüft wurden. Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 aufgrund eines Postulates ([15.3003](#)) einen Bericht über rechtliche Probleme, die sich durch die alternierende Obhut der Kinder im Scheidungs- oder Trennungsfall stellen, vorgelegt. Er kommt zum Schluss, dass der Entscheid des Gesetzgebers, die alternierende Obhut nicht als Regelmodell zu verankern, richtig ist. Die alternierende Obhut ist nicht nur in Bezug auf die Interaktion der Eltern anspruchsvoll, sondern hängt auch von gewissen materiellen Voraussetzungen (höhere Auslagen) und strukturellen Rahmenbedingungen (Arbeitsmarkt, familienergänzende Betreuungsangebot, Familienpolitik) ab, die nicht in jedem Fall vorliegen. Ausserdem kann sich die alternierende Obhut wegen der häufigen Wechsel des Aufenthaltsorts für das Kind als belastend erweisen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Suche nach individuellen Lösungen zu bevorzugen ist und diejenige Betreuungslösung gewählt werden soll, die dem Kindeswohl am besten entspricht. Ebenfalls geprüft hat der Bundesrat die rechtlichen Fragen, die sich mit der Errichtung der alternierenden Obhut am häufigsten stellen und kommt zum Schluss, dass diese auf Grundlage der geltenden Gesetzesbestimmungen im Einzelfall beantwortet werden können.

In zwei Urteilen hat das Bundesgericht die Kriterien für Entscheide über die alternierende Obhut bereits festgehalten. Danach ist im Einzelfall gestützt auf eine die konkreten Umstände berücksichtigende Prognose zu entscheiden. Grundsätzlich kommt die alternierende Obhut nur dann in Frage, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Weiter erfordert die alternierende Obhut organisatorische Massnahmen und gegenseitige Information der Eltern. Das setzt voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen zusammen zu kommunizieren und zu kooperieren. Zu berücksichtigen ist weiter die geografische Situation, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der Eltern. Ebenfalls eine Rolle spielt die Stabilität, die eine Weiterführung des bisherigen Betreuungsmodells für das Kind gegebenenfalls mit sich bringt. Zusätzliche Gesichtspunkte sind die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, das Alter des Kindes, seine

⁴ BGer 5A_463/2017, vom 10. Juli 2018 (zur Publikation vorgesehen)

Beziehungen zu Geschwistern und seine Einbettung in ein weiteres soziales Umfeld. Sofern das Kind hinsichtlich der Betreuungsanteile der Eltern einen Wunsch ausdrückt, ist diesem Beachtung zu schenken, auch wenn es bezüglich der Frage der Betreuungsregelung noch nicht urteilsfähig ist. Während die alternierende Obhut in jedem Fall die Erziehungsfähigkeit der Eltern voraussetzt, sind die anderen Beurteilungskriterien oft voneinander abhängig und je nach den konkreten Umständen von unterschiedlicher Bedeutung⁵.

2.5 Unterhalt

Am 1. Januar 2017 sind die neuen Bestimmungen über den Kindesunterhalt in Kraft getreten. Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern hat neu Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten (Art. 276a Abs. 1 ZGB) und soll eine optimale Betreuung für das Kind garantieren, welche unabhängig vom Zivilstand der Eltern ist. Dieser Betreuungsunterhalt wird neu bei der Berechnung des Unterhaltbeitrages für das Kind berücksichtigt (Art. 285 ZGB). Insofern wird der Betreuungsunterhalt vom nachehelichen Unterhalt der geschiedenen Frau in den Unterhaltsanspruch des Kindes verschoben. Mit dieser Verlagerung wird der Betreuungsunterhalt neu aber auch beim Unterhaltsanspruch von Kindern unverheirateter Eltern relevant. Der Unterhaltsschuldner bei getrennten, unverheirateten Paaren wird stärker belastet als unter dem alten Recht.

Gemäss Art. 296a ZPO sollen in Gerichtsentscheiden und Kinderunterhaltsverträgen die wichtigsten Elemente des gebührenden Kinderunterhaltsbeitrages konkret beziffert werden. Das gilt selbst dann, wenn der verfügbare Betrag nicht ausreicht, um den konkret errechneten Bedarf zu decken. Bei einem Mankofall kann der fehlende Betrag auf fünf Jahre zurück nachgefordert werden, wenn sich die Verhältnisse des Unterhaltsschuldners ausserordentlich verbessert haben (Art. 286a ZGB).

Der Gesetzgeber hat es Gerichten und Behörden überlassen, wie der Betreuungsunterhalt zu berechnen und bemessen ist. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 17. Mai 2018⁶ einen Grundsatzentscheid zur Bemessungsmethode des Betreuungsunterhalts für Kinder erlassen und leistet damit der herrschenden Uneinigkeit in Lehre und Rechtsanwendung Abhilfe. Der Betreuungsunterhalt für Kinder soll gestützt auf den höchstrichterlichen Entscheid nach der sogenannten "Lebenshaltungskosten-Methode" berechnet werden und umfasst somit grundsätzlich das familienrechtliche Existenzminimum des betreuenden Elternteils, soweit dieser wegen der Kinderbetreuung nicht selber dafür aufkommen kann.

Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) wird für unmündige Kinder mit Eltern ohne gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz ein eigenständiger Unterstützungswohnsitz geschaffen (Art. 7 ZUG). Kinder alleinerziehender Eltern, die Sozialhilfe beziehen, erhalten ein eigenes entsprechendes Dossier. Der für den Kinderunterhalt bestimmte Teil der Sozialhilfe wird so mit den damit verbundenen Privilegien (Befreiung von der Rückerstattungspflicht; Nachforderungen an den Unterhaltsschuldner) klar separiert.

2.6. Namensrecht

Seit einer am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des Namensrechts sind die Voraussetzungen einer Namensänderung nach Art. 30 ZGB insofern erleichtert, als sie nun aus "achtenswerten" Gründen möglich ist, und es nicht wie vorher "wichtiger" Gründe bedarf. Seit 2013 ist die Hürde für Namensänderungen bei Kindern geringer geworden, wie die angefragten Kantone bestätigen. Diese Praxis wird bereits durch ein Bundesgerichtsurteil gestützt, an dem sich die Entscheidungsgremien orientieren können. Das Bundesgericht sprach am 23. Oktober 2014 einem 12-jährigen Kind die nötige Urteilsfähigkeit zu, in einem Namensänderungsverfahren selbstständig zu handeln. Den Kantonen dienen die erreichten

⁵ BGE [5A_904/2015](#), vom 29. September 2016; [5A_991/2015](#), vom 29. September 2016

⁶ BGE [5A_454/2017](#) (zur Publikation vorgesehen)

Bundesgerichtsurteile als Leitplanken. Da es aber seit der Änderung bisher noch zu wenig Urteilen kam, liegt somit noch viel im Ermessen der Kantone.

Transmenschen und Menschen mit einer Geschlechtsvariante sollen ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister künftig unbürokratisch ändern können. Der Bundesrat hat im Mai 2018 eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches in [Vernehmlassung](#) geschickt.

2.7 Abstammung, Adoption

Der Bundesrat hat das revidierte Adoptionsrecht auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Nach altem Recht konnten nur verheiratete Personen das Kind ihrer Partnerin oder ihres Partners adoptieren. Im Interesse des Kindes wird die sogenannte Stiefkindadoption ab Anfang 2018 auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft oder in verschieden- und gleichgeschlechtlichen faktischen Lebensgemeinschaften offenstehen. Die gemeinschaftliche Adoption fremder Kinder bleibt gleichgeschlechtlichen Paaren und Paaren in einer faktischen Lebensgemeinschaft dagegen weiterhin nicht erlaubt. Neben der Flexibilisierung der Adoptionsvoraussetzungen (Alter, Mindestdauer der Partnerschaft) wird auch das Adoptionsgeheimnis gelockert: Leibliche Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben und später das Kind suchen oder Informationen über ihr Kind erhalten möchten, können künftig dessen Personalien in Erfahrung bringen - vorausgesetzt, das volljährige oder zumindest urteilsfähige Adoptivkind hat der Bekanntgabe zugestimmt. Ist das Kind minderjährig, so muss zusätzlich die Zustimmung der Adoptiveltern vorliegen. Dem adoptierten Kind steht dagegen schon heute ein absoluter Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung zu, ohne dass die leiblichen Eltern der Bekanntgabe der Informationen vorgängig zustimmen müssten. Künftig können Adoptivkinder aber nicht mehr nur über ihre leiblichen Eltern Auskunft erhalten, sondern auch über ihre leiblichen Geschwister und Halbgeschwister, wenn diese volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat der parlamentarischen Initiative ([13.478](#)) zur Einführung einer Adoptionsentschädigung Folge geleistet. Der Vorentwurf zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) sieht einen Urlaub von zwei Wochen vor, wenn ein unter 4-jähriges Kind adoptiert wird. Die Vernehmlassung des Vorentwurfs war bis Ende Mai 2018 in der Vernehmlassung.

Die [Regelungen](#) über den Zugang zu Abstammungsdaten für Personen, die aufgrund einer Samenspende geboren wurden, sollen vereinfacht werden. Die erste Generation von Betroffenen erreicht die Volljährigkeit und hat damit ein absolutes Recht auf Erhalt der Angaben. Die Frist der Vernehmlassung der Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung ist Mitte Juni 2018 abgelaufen.

2.8. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Seit 1. Januar 2013 wird mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des ZGB gearbeitet. Die 146 neu geschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ersetzen die 1415 bisherigen Vormundschaftsbehörden in der Schweiz. Dieser Systemwechsel hat seither immer wieder Kritik provoziert, und anhand von problematischen Einzelfällen wird das ganze System in Frage gestellt.

Auf der politischen Ebene ist der Druck immer noch gross. Politische Vorstösse haben zusammengefasst folgende Anliegen: Familie den Vorrang geben, den Gemeinden die Entscheidkompetenz zurückgeben, Haftung für Schäden infolge von Fehlentscheiden, zwingende Anhörung von Angehörigen. So möchte die Schweizerische Volkspartei per Motion und im Rahmen der Gemeindeautonomie die sogenannte Professionalisierung und Zentralisierung im Vormundschaftswesen bremsen oder rückgängig machen ([14.3754](#)). Der Kanton Schaffhausen hat den Bund per Standesinitiative aufgefordert, die Beschwerdebefugnis des kostenpflichtigen Gemeinwesens gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen der KESB im Zivilgesetzbuch zu verankern ([15.309](#)). Das Parlament lehnte diese Forderungen bisher ab.

Die Volksinitiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen» ([KESB-Initiative](#)), für welche aktuell Unterschriften gesammelt werden, möchte, dass Familienangehörige das Recht haben auf Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung der urteils- oder handlungsunfähigen Person. Die InitiantInnen haben bis November 2019 Zeit, die notwendige Anzahl Unterschriften zu sammeln.

Vor dem Hintergrund der Kritik an den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wurden erste Evaluationen vorgenommen.

Am 8. September 2017 zog die interkantonale Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) eine positive Bilanz der ersten vier Jahre, zeigte aber auch einige Verbesserungspotenziale auf: in Bezug auf die behördliche Aufsicht von Eltern erwachsener behinderter Kinder, die Kommunikation und Beziehungsgestaltung im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung und die Rolle der Gemeinden.

Einen wichtigen Entscheid zu diesem Thema hat das Bundesgericht am 19. Juni 2018⁷ gefällt: Kindesschutzmassnahmen seien rasch umzusetzen und dürften nicht verzögert werden durch Konflikte über die Zuständigkeit der Kostenübernahme. Die Gemeinden müssen von den KESB angeordnete Massnahmen für den Kindesschutz sofort und vollumfänglich bezahlen und dürfen erst nachträglich das Geld eintreiben. Nur so sei sichergestellt, dass eine Massnahme, die oft dringlich ist, umgehend umgesetzt wird.

Der Bundesrat kommt in seiner [Stellungnahme zu den vorliegenden Evaluationen](#) zum Ergebnis, dass trotz der teilweise heftigen Kritik am neuen System kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die Kantone, die für die Anwendung und den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zuständig sind, verbessern seit dessen Einführung ihre Prozesse laufend und beseitigen Schwierigkeiten. Dies gilt auch für Fragen des Einbezugs der Gemeinden bei der Anordnung kostspieliger Massnahmen⁸ oder der direkten Übernahme der Kosten durch die Kantone (z.B. Kanton Zürich und Solothurn). Rechtlichen Klärungsbedarf ortet der Bundesrat beim Einbezug des nahen Umfelds einer Person in Entscheidungsprozesse über allfällige Massnahmen und der Prüfung dieser Personen als mögliche Beistandspersonen. Zusätzlich wird das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement prüfen, ob das Vorgehen der KESB bei Gefährdungsmeldungen konkreter geregelt werden kann.

In der Zwischenzeit wurde – ausgehend von einer privaten Initiative und mit Unterstützung der KOKES – eine Anlaufstelle (www.kescha.ch) ins Leben gerufen, welche ein Informations- und Beratungsangebot für Personen, die von einer Massnahme des Kindes- oder des Erwachsenenschutzes betroffen sind, zur Verfügung stellt. Unter anderem berät die Anlaufstelle Personen, die Fragen zur Beistandschaft oder zu Verfahren der KESB oder des Gerichts haben. Die Tätigkeit der Anlaufstelle wird laufend evaluiert.

2.9. Pflegekindschaftsrecht

Über die Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes und damit die Feststellung des Wohnkantons für die Leistungsabgeltung bei Fremdplatzierungen kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Sorge. In seiner Entscheid vom 21. November 2017⁹ hält das Bundesgericht fest, dass für interkantonale Sachverhalte nicht vom zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 25 ZGB) auszugehen ist, sondern das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) massgebend sei (Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG). Dieser Entscheid lässt sich allerdings nur auf jene Fälle anwenden, die sozialhilferelevant sind. Die interkantonale Vereinbarung der sozialen Einrichtungen IVSE geht davon aus, dass für die ausserkantonale zu übernehmenden Restkosten das ZUG gar nicht zur Anwendung kommt. In diesem Sinn hat die Sozialdirektorenkonferenz eine

⁷ [BGE 8C_25/2018](#)

⁸ [Empfehlungen KOKES](#)

⁹ [BGE 8C_285/2017](#)

Anpassung der interkantonalen Vereinbarung in Vernehmlassung geschickt, deren Frist Ende Juni 2018 abgelaufen ist. Die IVSE strebt einen Ausnahmetatbestand an. Die Zuständigkeit für das Leisten einer Kostenübernahmegarantie soll, wie bisher, an den zivilrechtlichen Wohnsitz angeknüpft werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz soll sich nur auf Fälle beschränken, in denen mit dem Eintritt in eine Einrichtung oder während dem Aufenthalt in einer Einrichtung ein Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes an den Standort stattfindet, weil sich der Wohnsitz der untergebrachten minderjährigen Person nicht mehr von den sorgeberechtigten Eltern ableiten lässt.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Familienergänzende Kinderbetreuung

Mit dem Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung fördert der Bund neue Kinderbetreuungsplätze in Krippen, Horten und bei Tageseltern. Das befristete Programm läuft seit 2003. Im Oktober 2010 wurde die Laufzeit erstmals bis am 31. Januar 2015 verlängert. Für diese vier Jahre wurden insgesamt 120 Millionen Franken bereitgestellt. Evaluationen wiesen die Förderung als erfolgreich aus und das Parlament beschloss eine weitere Verlängerung bis am 31. Januar 2019¹⁰. In der Zwischenzeit behandelt das Parlament eine parlamentarische Initiative der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats, die die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung über den 1. Januar 2019 um weitere vier Jahre verlängern will ([17.497](#)). Ziel ist weiterhin die Schaffung von Betreuungsplätzen.

Förderung Vereinbarkeit von Familie und Beruf

In Kraft getreten ist am 1. Juli 2018 eine weitere Finanzhilfe des Bundes zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dieser werden jene Kantone unterstützt, die die Subventionen an die Eltern für die Drittbetreuungskosten ihrer Kinder erhöhen. Zudem werden Projekte gefördert, welche die bessere Abstimmung des Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern zum Ziel haben. Für diese auf 5 Jahre befristeten Fördermassnahmen stellt der Bundesrat insgesamt 100 Millionen Franken bereit.

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Bundesrates sollen negative Erwerbsanreize im Steuersystem beseitigt werden. Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, sollen höhere steuerliche Abzüge bei den Kinderbetreuungskosten zugelassen werden. Die Vernehmlassung dazu wurde im Sommer 2017 abgeschlossen und die Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2018 dem Parlament zur Beratung überwiesen.

Mutter- und Vaterschaftsurlaub

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) will der Bundesrat die Bezugsdauer der Mutterschaftsentschädigung für jene Mütter verlängern, deren Kind unmittelbar nach der Geburt während mehr als drei Wochen im Spital bleiben muss. Die [Vorlage](#) ist in bis Mitte Juni 2018 in der Vernehmlassung.

Die politische Diskussion um die Erweiterung des Mutterschafts- auf einen Elternschaftsurlaub wird geführt, hat aber noch keine konkreten gesetzgeberischen Ergebnisse hervorgebracht. Eine Volksinitiative zur Einrichtung eines Vaterschaftsurlaubs wurde nun lanciert. Die Initiative will dem Bund die Aufgabe übertragen, eine Vaterschaftsversicherung einzurichten. Sie verlangt, dass Väter einen gesetzlichen Anspruch auf einen mindestens vierwöchigen Vaterschaftsurlaub erhalten, der über die Erwerbssersatzordnung (EO) entschädigt würde. Der Bundesrat lehnt die Initiative ohne Gegenvorschlag ab. Im Gegenzug hat die Kommission für Soziale Sicherheit und

¹⁰ Amtl. Bull. Nationalrat Herbstsession 2014, 10.09.2014

Gesundheit des Ständerats am 21. August 2018 einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative ([18.441](#)) mit folgenden Eckwerten eingereicht: Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen, zu beziehen in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes (tageweiser Bezug möglich). Die Finanzierung würde so wie der Mutterschaftsurlaub über die Erwerbsersatzordnung folgen.

Familienzulagen

Der Bundesrat sieht drei Änderung im [Bundesgesetz über die Familienzulagen](#) (FamZG) vor. Ausbildungszulagen sollen für Jugendliche neu ab dem Ausbildungsbeginn ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden und nicht erst nach der Vollendung des 16. Altersjahrs. Neu sollen arbeitslose, alleinerziehende Mütter Familienzulagen gewährt werden. Schliesslich soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden. Die Änderungen sind in der Vernehmlassung, deren Frist am 15. März 2018 abgelaufen ist, auf breite Zustimmung gestossen.

Wer als erwerbstätige Person kranke oder verunfallte Familienmitglieder betreut und pflegt, ist auf vielfache Unterstützung angewiesen. In einem Mantelerlass soll die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung verbessert werden. Damit wird für betreuende Angehörige im Erwerbsalter Rechtssicherheit gewährt und die gesellschaftliche Anerkennung der Angehörigenbetreuung gestärkt. Konkret vorgesehen sind drei Massnahmen: Lohnfortzahlung bei kurzen Abwesenheiten, Betreuungsurlaub für Eltern eines schwer kranken Kindes, Betreuungsgutschriften AHV für pflegende Angehörige. Die Vernehmlassung dauert bis Mitte Oktober 2018.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Für Gesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind weitgehend die Kantone zuständig. Subsidiäre Regulierungskompetenzen des Bundes im Bereich von Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen sind im Juli 2016 gescheitert. Ein Strategiebericht des Bundesrates für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik aus dem Jahr 2008 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren im Mai 2016 mit Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen ergänzt¹¹.

Das Bundesgesetzes zur Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ([SR 446.1](#)) ermöglicht es dem Bund seit dem 1. Januar 2013 konzeptionelle Entwicklung und Weiterentwicklung kantonaler Kinder- und Jugendpolitiken (d.h. nicht nur die Kinder- und Jugendförderung im engeren Sinn) fachlich, koordinativ und finanziell zu unterstützen. Es handelt sich nicht um eine regulierende Kompetenz, sondern um eine projekt- und programmorientierte Förderung mit finanziellen Anreizen. Gemäss der Zwischenbilanz von Dezember 2017 haben diese Finanzhilfen in den Kantonen ihre Ziele weitgehend erreicht. Welche Massnahmen die Kantone konkret umsetzen, ist auf der Plattform Kinder- und Jugendpolitik Schweiz www.kinderjugendpolitik.ch abrufbar. Der wichtigste inhaltliche Schwerpunkt der kantonalen Programme bildete die Kinder- und Jugendhilfe. Es handelt sich dabei um Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien wie die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit, die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, die Elternbildung, Beratungsangebote sowie ergänzende Hilfen zur Erziehung wie die aufsuchende Familienarbeit, Heimerziehung oder Familienpflege. Im Rahmen der vom Bund geförderten kantonalen Programme wurden beispielsweise ein Kompetenzzentrum für offene Kinder- und Jugendarbeit aufgebaut, Kinder- und Jugendparlamente bzw. -kommissionen eingeführt, Familientreffpunkte ausgebaut, die Schulsozialarbeit gestärkt oder ganz allgemein die Leistungen der Kinder- und Jugendpolitik

¹¹ SODK, [Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen](#), 19.Mai 2016

innerhalb der Kantone aufeinander abgestimmt und Angebotslücken geschlossen. Die Plattform übernimmt auch eine koordinative und informative Aufgabe, indem nebst den Projekten und Programmen auf nationaler und kantonaler Ebene auch die rechtlichen Grundlagen und die Leistungen der Kantone abrufbar sind. In die Plattform eingebaut wurde ebenfalls das Thema Heimerziehung. Unter dem Stichwort [casadata](#) werden Daten zu Fremdplatzierungen in Institutionen und Pflegefamilien statistisch über die Kantone erfasst.

4.2 Jugendschutz

Der Bundesrat hat im Mai 2015 nach fünf Jahren eine positive Bilanz der beiden nationalen Programme Jugend und Gewalt sowie Jugend und Medien gezogen. Die finanzielle Unterstützung wird nur beim Medienschutz weitergeführt. Gleichzeitig will der Bund in diesem Bereich die Koordination und Regulierung verstärken. Das eidgenössische Departement des Innern wurde beauftragt, bis Ende 2017 ein Gesetz auszuarbeiten, das Alterskennzeichnungen und Altersbeschränkungen für Videos und Games schweizweit einheitlich regelt¹². Dieses Geschäft ist noch nicht weiter vorangekommen. In der Zwischenzeit wurde im Rahmen des Programms Jugend und Medien der Schwerpunkt Internet und Sexualität festgelegt. In Zusammenarbeit mit verschiedenen NGOs werden Handlungsfelder und Massnahmen definiert zur Prävention und zum Schutz von Jugendlichen. Die Verwaltung hat den Auftrag hier allenfalls auch regulatorische Vorschläge zu unterbreiten.

Im Dezember 2015 sind in der Totalrevision des Alkoholgesetzes die Regelungen den Jugendschutz betreffend aus der Vorlage entfernt worden.

Ein vergleichbares Schicksal erlitt der Entwurf eines Tabakproduktegesetzes. Es sollte unter anderem die Vermarktung, Werbung und Abgabe von Tabakprodukten sowie die Information zu den Gesundheitsgefahren regulieren. Dazu gehört insbesondere eine schweizweit einheitliche Regulierung der Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige. Die Vorlage wurde jedoch am Juni 2016 vom Ständerat mit dem Auftrag an den Bundesrat zurückgewiesen, einen neuen Entwurf zu erarbeiten. Eine breite Allianz aus Gesundheitsorganisationen haben im März 2018 zum Mittel der Volksinitiative gegriffen¹³. Konkret soll Zigaretten-Werbung auf Plakaten im öffentlichen Raum in allen Kantonen verboten werden. Auch Kino-Werbung, Inserate, Festival-Sponsoring und Online-Werbung für Tabak sollen in Zukunft nicht mehr erlaubt sein.

4.3 Jugendstrafrecht

Mit Wirkung ab Juli 2016 wurde im Jugendstrafrecht die obere Altersgrenze für die Beendigung von Massnahmen von 22 auf 25 Jahre erhöht. Damit besteht die Möglichkeit, Schutzmassnahmen bis Ende des 25. Lebensjahres zu verlängern. Die höhere Altersobergrenze kann auch ermöglichen, dass Jugendliche während einer Massnahme eine Berufslehre abschliessen können.

Anlass zu Diskussionen über gesetzgeberischen Handlungsbedarf geben einzelne Fälle junger Erwachsener, die aus dem jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug entlassen werden mussten, obschon ihnen ein kaum therapierbares hohes Fremdgefährdungsrisiko attestiert wurde¹⁴. Das Parlament hat einen entsprechenden Vorstoss ([16.3142](#)) angenommen. Dieser beauftragt den Bundesrat, die nötigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, damit gegenüber Jugendlichen, deren jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen wegen Erreichen der Altersgrenze beendet werden müssen (Art. 19 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes [JStG](#)), die nötigen Massnahmen angeordnet bzw. weitergeführt werden können, wenn dies wegen angenommener schwerwiegender Nachteile für die Sicherheit Dritter notwendig ist.

¹² Bundesrat, Medienmitteilung vom 19. Oktober 2016

¹³ www.kinderohnetabak.ch

¹⁴ Schöbi, Felix, Verfahrensfragen absorbieren zu viele Ressourcen, plädoyer 5/2016, S. 31

4.4. Organisations- und Verfahrensrecht

Im Zusammenhang mit den dargestellten Revisionen des materiellen Adoptions- und des Unterhaltsrecht wurden jeweils ausdrücklich auch die Vertretungsrechte des Kindes in diesen Verfahren gestärkt. Gemäss nArt. 268a^{ter} ZGB ordnet die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde, wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Vertretung eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person. Die Verfahren um streitige Unterhaltsansprüche werden vor dem Zivilgericht geführt. Gemäss revidiertem Art. 299 eZPO prüft das Gericht die Anordnung einer Vertretung für das Kind insbesondere wenn die Eltern unterschiedliche Anträge stellen bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge, der Obhut, wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs, der Aufteilung der Betreuung oder des Unterhaltsbeitrages.

Die Rolle und Aufgaben der Verfahrensvertretung von Kindern in ehe- oder kindeschutzrechtlichen Verfahren ihrer Eltern ist in der Rechtsprechung noch nicht abschliessend geklärt. In einem umstrittenen Urteil vom 17. Dezember 2015 schiebt das Bundesgericht die Kindesvertretung stark in eine dem Kindeswohl dienende und das Gericht bei der Abklärung unterstützende Rolle¹⁵.

Eine 2017 erschienene [Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte](#) (SKMR) über die Anhörung von Kindern durch die Behörden bei Fremdplatzierung oder bei Wegweisung eines ausländischen Elternteils kam zum Schluss, dass das Recht auf Anhörung in den Kantonen sehr unterschiedlich zur Anwendung kommt. Unterschiede bestehen beim Einbezug der Kinder in das Verfahren, bei der Information der Kinder über die Ergebnisse des Verfahrens sowie bei der Ausbildung der für die Befragung zuständigen Fachpersonen. Die Empfehlungen aus der Studie sind dahingehend, dass die Kinder während des gesamten Platzierungsverfahren einzubeziehen und regelmässig über Entscheide zu informieren sind. Die Kantone sollen sich um eine Vereinheitlichung der Praxis zu bemühen und entsprechende Hilfsmittel und Standards auszuarbeiten. Zudem sollen die Fachpersonen in kindgerechten Befragungstechniken geschult werden.

5. Strafrecht

Das Bundesparlament beschloss neue strafrechtliche Bestimmungen über Tätigkeitsverbote im Dezember 2013, welche am 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind. Bei Verbrechen und Vergehen gegen Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen können Verurteilten neu auch ausserberufliche Tätigkeiten verboten werden, die sie in Vereinen oder anderen Organisationen ausüben. Ein Verbot kann auch dann verhängt werden, wenn der Täter das Delikt nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen hat. Bei bestimmten Sexualstraftaten gegen Minderjährige und besonders schutzbedürftige Menschen wird zwingend ein zehnjähriges Tätigkeitsverbot angeordnet. Wenn nötig, kann das Verbot auch lebenslang ausgesprochen werden (Art. 67 und 67a StGB). Ein Tätigkeitsverbot kann mit einem Kontakt- und Rayonverbot¹⁶ ergänzt werden (Art. 67b StGB). Zur Durchsetzung von Tätigkeitsverboten soll die Bewährungshilfe verstärkt werden. Bei Kontakt- und Rayonverboten können elektronische Fussfesseln eingesetzt werden. Arbeitgeber und Vereinsverantwortliche sind mit Artikel 371a StGB (Sonderprivatauszug) faktisch verpflichtet, von Bewerbern oder Mitarbeitenden regelmässig einen Sonderstrafregisterauszug zu allfälligen Tätigkeitsverboten einholen zu lassen.

Trotz der neuen Bestimmungen, die kurz vor Inkrafttreten standen, nahm das Volk im Mai 2014 die sogenannte Pädophilen-Initiative an. Gefordert wurde, dass Personen, die wegen Sexualdelikten an Kindern oder abhängigen Personen verurteilt werden, nie mehr eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen ausüben dürfen. Insbesondere der darin enthaltene Automatismus, welcher verlangt, dass die Umstände des

¹⁵ [BGE 5A 52/2015](#)

¹⁶ Bestimmung von Sperrzonen, die eine Person nicht betreten darf.

Einzelfalls vom Richter nicht berücksichtigt werden dürfen, führte bei den Beratungen zur gesetzlichen Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung zu Uneinigkeiten im Parlament. Der Bundesrat orientiert sich in seiner Botschaft eng am Wortlaut der neuen Verfassungsbestimmung. Demnach soll das Gericht bei Verurteilungen von Erwachsenen wegen Sexualdelikten an Minderjährigen und anderen besonders schützenswerten Personen grundsätzlich unabhängig von den Umständen des Einzelfalls zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot anordnen. Besonders schützenswert sind auch Personen, die namentlich aufgrund des Alters oder einer Krankheit hilfsbedürftig sind sowie Personen, die vom Täter abhängig, zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig sind. Der umfassende Deliktskatalog enthält neben Verbrechen und Vergehen auch Übertretungen gegen die sexuelle Integrität (z.B. sexuelle Belästigung). Auch wenn der Täter schuldunfähig ist und zu einer Massnahme verurteilt wird, soll das Gericht zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot anordnen. Der Bundesrat will zugleich den ebenfalls in der Bundesverfassung verankerten rechtstaatlichen Grundsätzen - insbesondere dem Verhältnismässigkeitsprinzip - Rechnung tragen. Er sieht deshalb eine Ausnahmebestimmung und die Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung vor. Das Gericht kann in besonders leichten Fällen auf ein zwingend lebenslängliches Tätigkeitsverbot verzichten. Dies gilt namentlich für Fälle von Jugendliebe, was auch einem Anliegen der Initiantinnen und Initianten entspricht. Zum anderen kann das Tätigkeitsverbot unter bestimmten Voraussetzungen nach frühestens zehn Jahren auf Gesuch der verurteilten Person überprüft und allenfalls eingeschränkt oder aufgehoben werden. Bei pädophilen Straftätern im Sinne der Psychiatrie¹⁷ sind allerdings weder Ausnahmen noch Überprüfungen möglich. Für sie muss das Gericht zwingend und immer ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot anordnen.

Die Diskriminierung von homo- und bisexuellen Personen, Transmenschen oder Menschen mit einer Geschlechtsvariante soll im Strafrecht explizit verboten und der Schutz dieser Personen damit verbessert werden. Die Rechtskommission des Nationalrats hat dies aufgrund einer parlamentarischen Initiative ([13.407](#)) Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung) vorgeschlagen. Der Bundesrat empfiehlt bei der Formulierung eine Beschränkung auf die sexuelle Orientierung. Die Aufführung der Geschlechtsidentität könne in der Praxis zu Anwendungsfragen führen. Das Parlament dürfte im Frühjahr 2019 darüber beraten.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Die Revision der Bundesverfassung und des Bürgerrechtsgesetzes zur erleichterten Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation hat das Stimmvolk am 12. Februar 2017 angenommen. Einbürgerungswillig müssen dazu beweisen, dass mindestens ein Grosseelternteil bereits ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hatte.

In der Schweiz ersuchen vermehrt unbegleitete Minderjährige um Asyl. Am 20. Mai 2016 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) entsprechende [Empfehlungen](#) veröffentlicht, die sich unter anderem mit der Unterbringung, Betreuung und gesetzlichen Vertretung von UMAs befassen.

7. Datenschutzregelungen / Meldepflicht

Die Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen ([15.033](#)) wurde auf berufliche Fachpersonen ausgedehnt und so der Kinderschutz gestärkt. Künftig unterliegen nicht nur amtliche Personen wie LehrerInnen und SozialarbeiterInnen, sondern auch Kita-MitarbeiterInnen und SporttrainerInnen einer Meldepflicht. Das soll vor allem den Schutz von Kleinkindern verbessern, die selten mit amtlichen Personen in Kontakt kommen. Personen, die lediglich im Freizeitbereich tätig sind (etwa ehrenamtliche SporttrainerInnen), sollen von

¹⁷ Vorlaut im Gesetz. Gemeint ist die Anwendung von Kriterien der Psychiatrie.

der Meldepflicht ausgenommen werden. Neu dürfen sich auch ÄrztInnen, PsychologInnen und AnwältInnen an die Kinderschutzbehörde zu wenden, trotz des Berufsgeheimnisses. Wenn sie vom Berufsgeheimnis entbunden wurden, können sie der KESB auch bei der Abklärung des Sachverhalts zu helfen. Für AnwältInnen geht hier das Berufsgeheimnis vor.

8. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Der Bundesrat hat die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution beschlossen und das EJPD und das EDA beauftragt, bis Ende Juni 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zu unterbreiten. Die Vorstellungen des Bundesrates lehnen sich stark an das bestehende universitäre Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte an. In der Medienmitteilung des Bundesrates vom 29. Juni 2016 fehlen Hinweise auf die im System der UNO für die Ausgestaltung nationaler Menschenrechtsinstitutionen massgebenden Pariser Prinzipien. Deshalb liegt die Befürchtung nahe, dass die geplante Institution den dafür geltenden menschenrechtlichen Standards nicht genügen wird.

Das 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention ermöglicht, missachtete Kinderrechte im Einzelfall vom UN-Kinderrechtsausschuss prüfen zu lassen. Die Schweiz ist diesem Fakultativprotokoll am 24. April 2017 beigetreten. Nach Ablauf einer dreimonatigen Frist trat das Protokoll für die Schweiz am 27. Juli 2017 in Kraft. Kinder und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben nun die Möglichkeit, sich direkt an den UN-Kinderrechtsausschuss zu wenden, wenn sie in ihren Rechten verletzt werden. Bedingung ist, dass alle innerstaatlichen Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft sind. Die Schweiz muss sich nun zum ersten Mal in einem konkreten Fall vor dem UN-Kinderrechtsausschuss verantworten. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat die Ausweisung einer kurdisch-jesidischen Familie nach Griechenland vorerst gestoppt¹⁸. Der Ausschuss verlangt, dass die Vorwürfe einer Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention überprüft werden. Die Schweiz hat sechs Monate Zeit, um zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Anschliessend wird der Ausschuss den Fall vertieft prüfen.

Ende Januar 2015 hat der Kinderrechtsausschuss der UNO das zweite Berichtsprüfungsverfahren für die Schweiz zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention durchgeführt. In den Concluding Observations empfiehlt der Ausschuss auf struktureller Ebene etwa, eine geeignete schweizweite Strategie zur Umsetzung der KRK zu entwickeln oder einen unabhängigen Monitoringmechanismus (z.B. eine Ombudsstelle) für Kinder zu schaffen. Er wiederholt seine Forderung nach einem expliziten Verbot der körperlichen Bestrafung von Kindern und macht auf die mangelhaften Bildungschancen von asylsuchenden Kindern und Kindern mit Behinderungen aufmerksam. Neu standen auch das Wohl von Kindern aus Leihmutterchaften und chirurgische Eingriffe an Kindern mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen im Fokus des Ausschusses. Der Ausschuss empfiehlt eindringlich, Babyfenster zu untersagen und die bereits bestehenden Alternativen zu fördern. Es wird empfohlen, die Einführung von vertraulichen Geburten im Spital als letztes Mittel in Betracht zu ziehen. Die Antwort der Schweiz wird im Dezember 2018 erwartet.

Das 3. Staatenberichtsverfahren des Kinderrechtsausschusses der UNO wird für die Schweiz in einem vereinfachten Berichtsverfahren durchgeführt. Die NGOs arbeiten zurzeit an den Vorbereitungen (List of issues prior to reporting). Der Staatenbericht wird Mitte 2020 erwartet.

Die Istanbul-Konvention des Europarats zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist seit dem 1. April 2018 für die Schweiz in Kraft. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen und verlangt spezifische Schutzmassnahmen für mitbetroffene Kinder. Im Bereich der häuslichen Gewalt schützt die Konvention alle Betroffenen, unabhängig vom

¹⁸<https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2018/uno-setzt-ausweisung-syrischer-fluechtlingsfamilie-aus>

Geschlecht. Die Konvention verlangt, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern gebührend berücksichtigt werden. Unter anderem sollen gewaltbetroffene Kinder Zugang zu psychosozialen Beratungsangeboten erhalten.